

Bützower Landkurier



Bützow

Amtsblatt der Gemeinden

Baumgarten • Bernitt • Dreetz • Jürgenshagen • Klein Belitz • Penzin • Rühn

Steinhagen • Tarnow • Warnow • Zepelin • der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Jahrgang 14

Mittwoch, 4. Juli 2018

Nummer 07



Freizeit- & Familienpark
Miniaturstadt Bützow



**Auf ins Kindercamp
2018**

vom

06.08. bis 10.08.



www.buetzow-schwaan.de

Änderungen vorbehalten!



Wann:

10. Juli 2018 um 10:00 Uhr

Wo:

Foyer der Grundschule am Schlossplatz

Eintritt:

für Kinder und Erwachsene frei

Heute im Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Amt Bützow-Land

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der Gemeinden Bernitt, Steinhagen und der Stadt Bützow für die Schöffenwahl 2018
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Apfelstübchen“ Baumgarten und der Kindertagesstätte „Storchennest“ Bernitt

Stadt Bützow

- Sitzungen der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse
- Ausschreibung: Verkauf des ehemaligen Bürgerhauses „Am Ausfall 32 in Bützow“
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow für das Gebiet „Gewerbegebiet Nord“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemeinde Rühn

- Genehmigung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Gemeinde Zepelin

- Jahresabschluss und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017
- Ausschreibung: Verkauf eines bebauten Grundstücks in Zepelin, Hauptstr. 37

Weitere amtliche Mitteilungen:

- Wasser- und Bodenverband „Warnow - Beke“: Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern der 2. Ordnung
- Planungsverband Region Rostock: Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Stadt-Umland-Raum
- Amtsgerichtes Güstrow betreffend: Hinweis zu Zwangsvorsteigerungsterminen

Informationen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

- Verwaltungsbericht des Bürgermeisters auf der Stadtvertretersitzung am 11.06.2018
- Übersicht der Beschlüsse, die auf der Stadtvertretersitzung am 11.06.2018 gefasst wurden
- Sachbereich Gewerbeangelegenheiten: Hinweis für Antragsteller einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis (Gestattung) nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG), Antragsformular
- Das Amt auf einen Blick: Neuer Faltplan in Kombination mit einem Wandplan

Das Amt Bützow-Land gratuliert

Nachrichten

- Krummes Haus: FERIENLESELUST
- Schule Bernitt: Waldolympiade 2018
- Grundschule am Schlossplatz Bützow: Schule - ein vielseitiger Lernort
- Grundschule Warnow: Sport frei
- Hort der Grundschule Bützow: Spieltag für Jung und Alt

Vereine/Verbände

- Förderverein Miniaturstadt e. V.: Kindercamp 2018; Aufruf
- Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V.: Plattdeutscher Nachmittag in Sanitz; Treffen der Bützower Wandermüüs“

Seite

Veranstaltungstipps

- Monatsübersichten und Hinweise zu einzelnen Veranstaltungen 15
- Kirchliche Nachrichten**
- Katholische Kirche Bützow 19
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow 20
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bützow 20
- Kirchengemeinde Baumgarten 20
- Kirchengemeinden Bernitt und Neukirchen 20
- Kirchengemeinde Tarnow 21
- Evangelisch-Reformierte Kirche Mecklenburg-Bützow 21

Wissenswertes

- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 21
- Heinz Niebuhr: Gedicht 21
- Diakonie Güstrow, Beratungsstelle Bützow: Sprechzeiten 22

Die nächste Ausgabe des Bützower Landkuriers
erscheint am Mittwoch, 1. August 2018

4

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Mittwoch, 18. Juli 2018

Stadt Bützow
Am Markt 1
18246 Bützow

Ansprechpartnerin: Ute Skambraks
Tel: 038461 50127
Fax: 038461 50100
E-Mail: ute.skambraks@buetzow.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag: (nach Vereinbarung)

6

Amtliche Bekanntmachung

7

Bekanntmachungen des Amtes Bützow-Land

7

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der Gemeinden Bernitt und Steinhagen und der Stadt Bützow für die Schöffenwahl 2018

8

Die von den Gemeindevertretungen und der Stadtvertretung Bützow beschlossenen Vorschlagslisten zur Wahl der Schöfinnen und Schöffen für das Landgericht Rostock und das Amtsgericht Güstrow für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

09.07.2018 bis 13.07.2018

von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie
zusätzlich

Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Amt Bützow-Land, Sachgebiet Standesamt/Gewerbeangelegenheiten,

Am Markt 1, 18246 Bützow Zimmer 0.05 zu jedermann's Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Ordnungsamt Einspruch mit der Begründung erhoben

werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die entsprechenden Vorschriften können neben den Listen eingesehen werden.

Bützow, den 18.06.2018

C. Grüssow
Bürgermeister

14

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Apfelstübchen“ Baumgarten und der Kindertagesstätte „Storchennest“ Bernitt

Mit folgendem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren die Beteiligten nach §§ 165 und 166 KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S.777)

- a. das Amt Bützow-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher und seinem Stellvertreter,
- b. die Gemeinde Baumgarten, als Träger der Kindertagesstätte „Apfelstübchen“ Baumgarten, vertreten durch die Bürgermeisterin und ihren Stellvertreter, sowie
- c. die Gemeinde Bernitt, als Träger der Kindertagesstätte „Storchennest“ Bernitt, vertreten durch die Bürgermeisterin und ihren Stellvertreter,

eine Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Apfelstübchen“ Baumgarten und der Kindertagesstätte „Storchennest“ Bernitt auf das Amt Bützow-Land.

§ 1

Übertragung der Trägerschaft der Kindereinrichtungen

- (1) Die Gemeinden Baumgarten und Bernitt übertragen die ihnen gemäß § 45 SGB VIII erteilte Erlaubnis für den Betrieb einer Kindereinrichtung auf das Amt Bützow-Land.
- (2) Mit der Übertragung der Trägerschaft gehen die Rechte und Pflichten zum Betrieb der Kindereinrichtungen auf das Amt Bützow-Land über.
- (3) Das Amt Bützow-Land erfüllt für die Kindertagesstätten alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung im Sinne des SGB VIII und des KiföG M-V in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die sich aus der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarungen nach §§ 78 b-e SGB VIII der Gemeinden Baumgarten und Bernitt über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung sowie der Zusatzvereinbarung über die Vollverpflegung der jeweiligen Kindertagesstätte ergebenen Rechte und Pflichten gehen auf das Amt Bützow-Land über. In den leistungsbezogenen Entgelten für die Kindereinrichtungen sind alle Personal-, Sach- und Investitionskosten enthalten. Die darin berücksichtigten Verwaltungskosten werden jährlich an das Amt Bützow-Land abgetreten.
- (5) Das Amt Bützow-Land führt die Kindertagesstätten auf der Grundlage eines jeweiligen pädagogischen Konzeptes und stellt sicher, dass die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII-KJHG jederzeit nachgewiesen werden kann.
- (6) Das Amt Bützow-Land gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.
- (7) Das Amt Bützow-Land ist gemäß § 75 SGB VIII-KJHG als Träger anerkannt.
- (8) Die Gemeinden Baumgarten und Bernitt verpflichten sich zur kosten- bzw. entschädigungslosen Übertragung aller Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die unmittelbar der Kinderbetreuung dienen sowie sonstige mit der Trägerschaft einer Kindereinrichtung verbundenen Rechte und Verpflichtungen auf das Amt Bützow-Land.
- (9) Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die von den Gemeinden Baumgarten und Bernitt entschädigungslos abgegeben wurden, nicht mehr für den Betrieb einer Kindereinrichtung benötigt, so gehen diese zurück an die Gemeinde.
- (10) Die getätigten Investitionen werden gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) in Verbindung mit der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle M-V abgeschrieben. Noch ausstehende Investitionsmaßnahmen zum Neubau der Kindertagesstätte in Bernitt werden durch die Gemeinde Bernitt realisiert und abgerechnet.
- (11) Eventuell aufgenommene Kredite und Restverbindlichkeiten gehen mit der Rückübertragung auf die jeweilige Gemeinde über.

§ 2

Übertragung der Satzungsbefugnis

- (1) Mit der Übertragung des Aufgabenrechts als Träger der Kindereinrichtungen geht das Recht zum Erlass entsprechender Satzungen und Entgeltordnungen auf das Amt Bützow-Land über.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Trägers der Kindereinrichtungen erfolgt im Amtsangebot des Amtes Bützow-Land.
- (3) Der Träger der Kindereinrichtungen ist befugt, im Geltungsbereich der Satzungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Bezeichnung der Kindertagesstätten

Die in Trägerschaft des Amtes Bützow-Land befindlichen Kindereinrichtungen führen weiterhin folgende Namen:

- Kindertagesstätte „Apfelstübchen“ Baumgarten,
- Kindertagesstätte „Storchennest“ Bernitt.

§ 4

Ausschuss für Kindertagesstätten

- (1) Der Schulausschuss des Amtes Bützow-Land beschäftigt sich bis auf weiteres als beratender Ausschuss mit allen Angelegenheiten des Betriebs einer Kindertagesstätte und bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet bis zum 30.06.2018 über die Einrichtung eines Ausschuss für Kindertagesstätten, die sich in seiner Trägerschaft befinden, und dessen Zusammensetzung. Die Hauptsatzung des Amt Bützow-Land ist dann entsprechend zu ändern.

§ 5

Stimmrecht im Amtsausschuss

Bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten der in Trägerschaft des Amtes Bützow-Land befindlichen Kindertagesstätten haben nur die Amtsausschussmitglieder ein Stimmrecht, deren Gemeinden diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag beigetreten sind.

§ 6

Vergütung/Entlohnung der Beschäftigten der Kindertagesstätten

Die Übernahme des Personals erfolgt auf der Grundlage des § 613a BGB. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des TVöD.

§ 7

Finanzierung der Kindertagesstätten

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgt gemäß § 17 KiföG M-V gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder und die Eltern. Das Land und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. Den restlichen Finanzierungsbedarf tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder auf der Grundlage des § 20 KiföG M-V in Höhe von mindestens 50% sowie die Eltern auf der Grundlage des § 21 KiföG M-V.
- (2) Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes sowie des Landkreises als örtlicher Träger der Jugendhilfe, der Wohnsitzanteile und der Benutzungsentgelte verbleibenden ungedeckten Kosten, die sich aus der Jahresrechnung ergeben, werden als Sonderumlage von den Gemeinden, die die Trägerschaft übertragen haben, sowie den Gemeinden, deren Kinder diese Einrichtung besuchen und diesem Vertrag beigetreten sind, ausgeglichen. Jahresüberschüsse werden einer Sonderumlage des Amtes Bützow-Land zugeführt.
- (3) Die Berechnung der Sonderumlage erfolgt nach Anzahl der Kinder analog zur Berechnung der Wohnsitzanteile.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf eine unbegrenzte Zeitdauer geschlossen.
- (2) Jeder der Beteiligten kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG M-V bleibt bei der Regelung des Abs. 2 unberührt.

§ 9**Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 10**Wirksamkeit**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gemäß § 165 Abs. 5 KV M-V der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 12**Bekanntmachung**

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Für das Amt Bützow-Land:

Bützow, den 05.02.2018

Amtsvorsteher

Herr Eckhard Krüger

Siegel

1. Stellvertreter des Amtsvorstechers

Herr Alfred Matzmohr

Für die Gemeinde Baumgarten:

Bützow, den 25.01.2018

Bürgermeisterin

Frau Astrid Peters

Siegel

1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Herr Günter Wegner

Für die Gemeinde Bernitt:

Bützow, den 23.01.2018

Bürgermeisterin

Frau Birgit Czarschka

Siegel

1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Herr Steffen Hambruch

Am Dienstag, dem 31.07.2018, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Bauausschuss

Betreff: 34. Sitzung

Sitzungstermin: Dienstag, d. 31.07.2018, 19.00 Uhr

Ort: Saal des Rathauses

Am Mittwoch, dem 01.08.2018, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ausschuss für Bildung und Soziales

Betreff: 34. Sitzung

Sitzungstermin: Mittwoch, d. 01.08.2018, 18.30 Uhr

Ort: Saal des Rathauses

Ausschreibung ehem.**Bürgerhaus in 18246 Bützow****„Am Ausfall 32“**

Stadt Bützow

Lage:

Unmittelbare Nähe zum Stadtzentrum mit Kirche und Rathaus Gute Wohnlage

Grundstück:

620 m², Flur 9, Flurstück 454/1 der Gemarkung Bützow

Verkehrswert:

217.000,-- €

Beschreibung:

Das Grundstück ist mit einem denkmalgeschützten 2-geschossigen, im hinteren Teil 3-geschossigen Wohnhaus mit Mischnutzung (historisches ehemaliges Schulhaus, Bürger- u. Vereinshaus) bebaut.

Das Gebäude hat eine Nutzfläche von ca. 860 m², aktuell Leerstand.

Eine Sanierung ist erforderlich.

Das Grundstück liegt im förmlich, festgesetzten Sanierungsgebiet „Altstadt“ Bützow, Baujahr um 1870.

Eine Ausgleichsbetragsberechnung findet noch statt.

Verkaufsbedingung

Ziel ist es, das Gebäude entsprechend der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sowie des Rahmenplanes der Stadt Bützow innerhalb der nächsten drei Jahre zu sanieren und wieder einer Nutzung zuzuführen.

Die Verpflichtung muss im Kaufvertrag vom Käufer übernommen werden.

Mit dem Kaufantrag einzureichen sind ein Nutzungs- sowie ein Finanzierungsnachweis eines europäischen Kreditinstituts und ein Bauzeitenplan.

Die Stadt behält sich die Vergabe nach Prüfung des Nutzungskonzeptes mit Kaufpreisangebot und Finanzierungsbestätigung vor.

Bekanntmachungen der Stadt Bützow

20.215.1 Stadt Bützow

Sitzungstermin der Stadtvertretung Bützow

Am Montag, dem 06.08.2018, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Stadtvertretung

37. Sitzung

Sitzungstermin: Montag, d. 06.08.2018, 19:00 Uhr

Ort: Saal des Rathauses

Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung Bützow

Am Montag, dem 23.07.2018, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Hauptausschuss

46. Sitzung

Sitzungstermin: Montag, d. 23.07.2018, 18.30 Uhr

Ort: Saal des Rathauses

Am Montag, dem 30.07.2018, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Finanzausschuss

34. Sitzung

Sitzungstermin: Montag, d. 30.07.2018, 18.30 Uhr

Ort: Beratungsraum 2 (2. OG) des Rathauses

Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt eines Beschlusses durch die Stadtvertretung der Stadt Bützow.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich im verschlossenen Umschlag bis zum 03.08.2018 an:

Stadt Bützow, FB Bauen & Stadtentwicklung/Grundstücksangelegenheiten, Am Markt 1, 18246 Bützow

mit dem Vermerk: „**Ausschreibung Bürgerhaus/Am Ausfall 32**“ - bitte nicht öffnen -

Die **Angebotsfrist endet am 03.08.2018, um 12:00 Uhr**. Angebote nach dem Termin können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch freihändige Vergabe und ist nicht an das Höchstgebot gebunden. Die Stadt Bützow behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen für ungültig zu erklären.

Weitere Auskünfte erteilt: **Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow, Tel. 038461 50230**

Bekanntmachung der Stadt Bützow

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow für das Gebiet „Gewerbegebiet Nord“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bützower Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2015 den Aufstellungsbeschluss Nr. 0177/15 der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen.

Planungsziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche (G).

Im Rahmen der Vorplanung erfolgte eine Kartierung der Avifauna und Amphibien über einen Zeitraum von einem Jahr, um erste Aussagen zu den Umweltbelangen treffen zu können.

Der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, wurde am 11.06.2018 in der Bützower Stadtvertretung gebilligt.

Die überplante Fläche von ca. 35 ha liegt nördlich des Stadtgebietes und wird im Südwesten durch die Grenze zur Gemarkung Neuendorf begrenzt. Die nordwestliche Grenze bildet der Neuendorfer Weg.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

12.07.2018 bis zum 14.08.2018

im Bützower Rathaus, Am Markt 1, 18246 Bützow, im Bauamt (1. Etage), während folgender Dienststunden

Montag	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

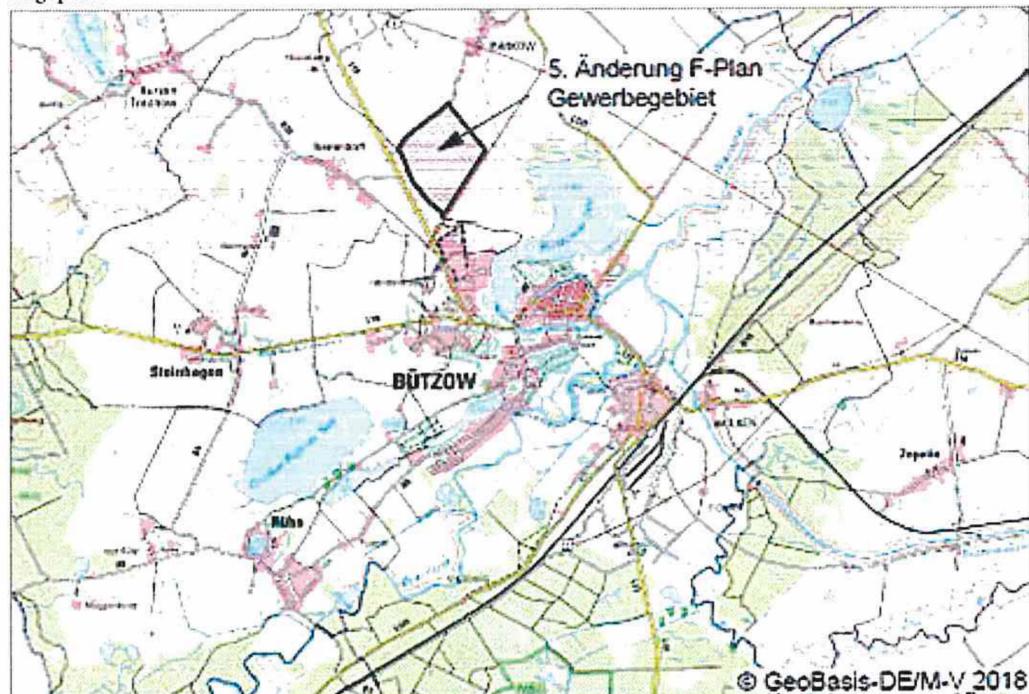
Während dieser Frist können von jedermann Äußerungen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Öffentlichkeit hat dabei Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Zusätzlich wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Internetseite www.buetzow.de veröffentlicht.

Bützow, den 04.07.2018

C. Grüssow
Bürgermeister

Lageplan:



Bekanntmachungen der Gemeinde Rühn

Bekanntmachung der Gemeinde Rühn

Genehmigung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die von der Gemeindevorvertretung in der Sitzung am 14.12.2017 beschlossene Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, wurde mit Bescheid des Landrats des Landkreises Rostock vom 07.06.2018, Az.: 61.1.32, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Rühn, die Planzeichnung und die Begründung ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Am Markt 1, 18246 Bützow, im Bauamt (1. Etage), während folgender Dienststunden

Montag	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Daneben kann die 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 1 im Internet unter [Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich](https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/Aktuelles/Bauleitplanungsverfahren eingesehen werden.</p>
</div>
<div data-bbox=)

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Rühn und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

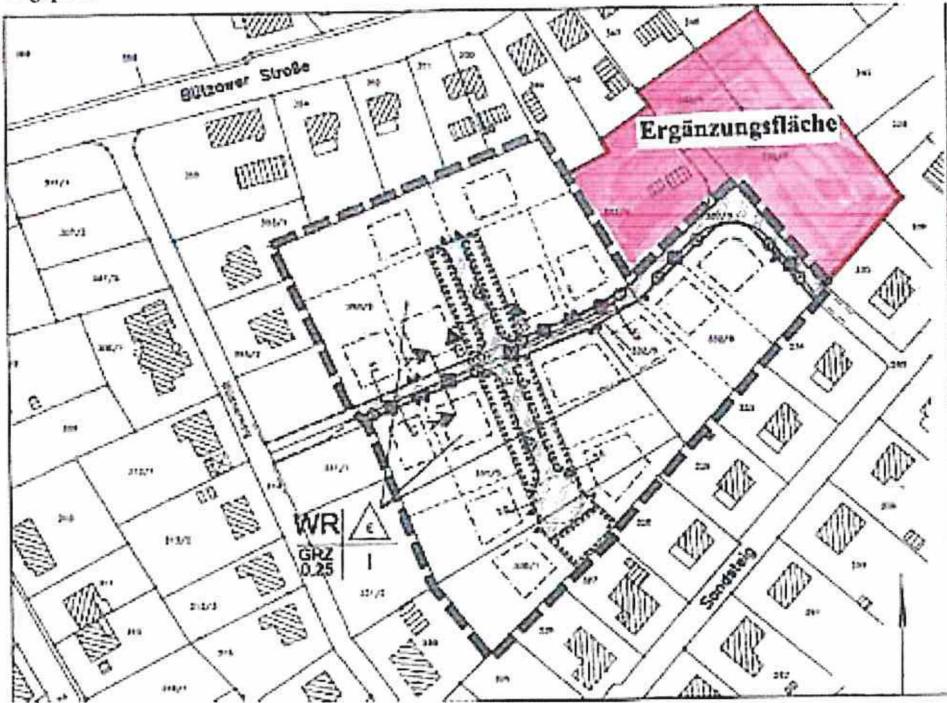
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Rühn eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rühn geltend gemacht wird.

Lageplan



Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rühn, den 04.07.2018

H. Harloff
Bürgermeister

Anlage zur ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn

Bekanntmachungen der Gemeinde Zepelin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Zepelin für das Jahr 2017

Die Gemeindevertretung Zepelin hat in ihrer Sitzung am 19.06.2018 auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der zurzeit geltenden Fassung (KV M-V) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Zepelin und die Erläuterungen einschließlich des Berichts nach § 44 Abs. 4 KV M-V für 2017 liegen vom 09. - 20.07.2018 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land,

der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

öffentlich aus.

Bützow, 4. Juli 2018

Gemeinde Zepelin

Ausschreibung eines bebauten Grundstücks in 18246 Zepelin, Hauptstraße 37

Die Gemeinde Zepelin bietet das Grundstück in 18246 Zepelin, Hauptstraße 37 zum Kauf an.

Das Grundstück ist mit einem stark sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus bebaut.

Mindestgebot: 57.000,00 EUR

Lage: Dorfmitte

Die übrigen Entfernungsbeträgen:

Stadt:	Bützow	ca. 5 km
	Schwerin	ca. 50 km
	Rostock	ca. 30 km

Grundstück: Teilfläche von ca. 532 qm, Flur 2, Flurstück 227, Gemarkung Zepelin Teilfläche von ca. 844 qm, Flur 2, Flurstück 228, Gemarkung Zepelin

Beschreibung: Das Grundstück „Hauptstraße 37“ ist mit einem 2-geschossigen stark sanierungsbedürftigem Mehrfamilienhaus in Massivbauweise bebaut. Die Nutzfläche beträgt ca. 270 qm -7 Wohneinheiten-. Derzeit ist eine Wohnung vermietet.

Angebote sind schriftlich mit Nachweis der Bonität im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot Hauptstraße 37, Zepelin“ an das Amt Bützow-Land, FB Bauen & Stadtentwicklung/Grundstücksangelegenheiten zu richten.

Die Angebotsfrist endet am 26.07.2018 um 16:00 Uhr.

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch freihändige Vergabe und ist nicht an das Höchstgebot gebunden bzw. kann ganz unterbleiben.

Gemeinde Zepelin über Amt Bützow-Land, Am Markt 1 in 18246 Bützow, Tel. 03846150229